

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Auftrag zur Herstellung eines Netzanschlusses bzw. Netzanschlussänderung (AGB-HA)

Wesentlicher Bestandteil des Auftrages und des Netzanschlussvertrages sind die

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 01.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.März 2019 (BGBl. I S. 333),
- die „Ergänzende Bedingungen der ovag Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung“,
- die „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz - TAB 2019“ sowie
- die „Ergänzende Bedingungen der ovag Netz GmbH zu den TAB 2019“.

Die vorgenannten Unterlagen können in unserer Hauptverwaltung sowie in unseren Netzbezirken eingesehen werden und sind auch auf unserer Internet-Seite www.ovag-netz.de bereitgestellt. Werden Nebenbedingungen in einem Begleitschreiben der ovag Netz GmbH zu dem Auftrag zur Herstellung eines Netzanschlusses bzw. einer Netzanschlussänderung beigelegt, so werden diese neben den vorgenannten Bedingungen wesentlicher Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

Mit der Unterzeichnung des Auftragformulars wird den Beauftragten der ovag Netz GmbH das Zugangsrecht eingeräumt und die Zustimmung zur Grundstücksbenutzung für Leitungsverlegungen, die Errichtung von Anlagen sowie zur Herstellung des Netzanschlusses nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung erteilt.

Der Anschluss von zustimmungspflichtigen Geräten entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen und der vorgenannten Richtlinien ist der ovag Netz GmbH vor Montage durch einen bei der ovag Netz GmbH zugelassenen Elektroinstallateur anzuzeigen.

Die Errichtung oder Verstärkung von Netzanschlüssen kann nur ausgeführt werden, wenn die Installationsanlage den TAB, den einschlägigen VDE-Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Kunde hat hierzu einen bei der ovag Netz GmbH zugelassenen Elektroinstallateur mit der Erstellung bzw. Überprüfung der Installationsanlage zu beauftragen.

An unser Angebot halten wir uns - gerechnet ab Ausstellungsdatum - für 3 Monate gebunden. Innerhalb dieser 3 Monate muss der Auftrag bei der ovag Netz GmbH eingegangen sein. Die durch den Kunden zu schaffenden Voraussetzungen müssen zwingend vor Beginn der Auftragsdurchführung vorliegen. Nachträgliche Abweichungen zum beauftragten Leistungsumfang müssen schriftlich vereinbart werden. Über den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses wird der Kunde von der ovag Netz GmbH informiert.

Erst nach Auftragseingang, abgeschlossener technischer Klärung und Erfüllung der bauseitigen Voraussetzungen kann mit den Arbeiten begonnen werden. Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten werden gemäß den Ergänzenden Bedingungen der ovag Netz GmbH erhoben.

Die Nutzung des Anschlusses kann erst erfolgen, wenn der Einbau einer Messeinrichtung erfolgt ist. Hierfür ist die Vorlage eines vom Kunden und dem beauftragten Installateur unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrages bei der ovag Netz GmbH notwendig. Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind den Ergänzenden Bedingungen und den Preisblättern Netznutzung zu entnehmen, die unter www.ovag-netz.de veröffentlicht sind.

Hauseinführungen sind nach §§ 93, 94 BGB wesentlicher Bestandteil des Gebäudes und damit im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Gebäudeeigentümers. Besondere Bestimmungen der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung sind zu beachten. Der Kunde erklärt sich mit Auftragserteilung bereit, eventuelle Gewährleistungsansprüche gegenüber seinem Tiefbauunternehmen der ovag Netz GmbH auf deren Anforderung abzutreten.

Friedberg, den 01.05.2019

ovag Netz GmbH

ovag Netz GmbH | Hanauer Str. 9-13 | 61169 Friedberg
Geschäftsführer: Peter-Hans Hög
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Schwarz
Sitz der Gesellschaft: Friedberg (Hessen)
Registergericht: Friedberg: HR B 8808